ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der CEO (Christmas Entertainment Organisation)

mit Sitz in Bern, Schweiz

PRÄAMBEL

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“, „Bedingungen“ oder „Vertragswerk“ genannt) regeln unter Ausschluss sämtlicher entgegenstehender oder ergänzender Bestimmungen die gegenwärtigen sowie zukünftigen Rechtsbeziehungen jeglicher Art zwischen der Helvetia Nexus Global Solutions AG, Handelsregister-Nr. CHE-000.000.000, mit Sitz in Zürich (nachfolgend „Gesellschaft“, „Anbieterin“, „Auftragnehmerin“ oder „Vertragspartnerin erster Ordnung“ genannt), und ihren Vertragspartnern, Kunden, Nutzern, Interessenten, Rechtsnachfolgern, Bevollmächtigten, Hilfspersonen oder sonstigen in irgendeiner Form wirtschaftlich oder rechtlich beteiligten Personen (nachfolgend gesamthaft „Kunde“ genannt).

Mit Abschluss eines Vertrages, der Nutzung einer Dienstleistung, dem Erwerb eines Produktes, der Registrierung auf einer Plattform oder durch sonstige tatsächliche oder rechtliche Handlungen, welche nach Treu und Glauben gemäss Art. 2 ZGB als Zustimmung zu verstehen sind, anerkennt der Kunde die ausschliessliche Geltung dieser AGB als verbindlichen Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse.

Soweit die vorliegenden Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelangen ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie sonstige anwendbare bundesrechtliche Vorschriften zur Anwendung.

---

§ 1 Geltungsbereich und Vorrangregelung

(1) Diese AGB gelten uneingeschränkt, ausschliesslich und in ihrer jeweils aktuellen Fassung für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden.

(2) Jegliche Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen Vertragswerke des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen, selbst wenn deren Einbeziehung nicht gesondert widersprochen wird, selbst wenn auf entsprechende Schriftstücke Bezug genommen wird und selbst dann, wenn Leistungen vorbehaltlos erbracht oder angenommen werden.

(3) Das Schweigen der Gesellschaft auf abweichende Bestimmungen gilt unter keinen Umständen als Zustimmung, Anerkennung oder Genehmigung.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln hat keinerlei Einfluss auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

---

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB gelten folgende Begriffsdefinitionen:

a) „Leistung“ bezeichnet sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen, Softwareprodukte, Dienstleistungen, Beratungsleistungen, Lizenzierungen, Datenverarbeitungen, digitalen Inhalte und sonstigen Leistungen der Gesellschaft.

b) „Vertragsdokumente“ umfassen sämtliche Offerten, Auftragsbestätigungen, Leistungsbeschreibungen, Preislisten, Anhänge, Vereinbarungen und sonstigen Dokumente.

c) „Höhere Gewalt“ umfasst sämtliche Ereignisse ausserhalb des zumutbaren Einflussbereiches der jeweiligen Partei.

d) „Geschäftstag“ bezeichnet jeden Kalendertag, an welchem Banken am Sitz der Gesellschaft gewöhnlich geöffnet sind.

---

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Sämtliche Angebote, Produktdarstellungen, Präsentationen und Veröffentlichungen erfolgen freibleibend, unverbindlich und unter ausdrücklichem Vorbehalt technischer, regulatorischer, organisatorischer sowie wirtschaftlicher Umsetzbarkeit.

(2) Die Veröffentlichung von Leistungen auf Webseiten, Katalogen oder Informationsunterlagen stellt keine Offerte im Sinne von Art. 3 ff. OR dar.

(3) Ein Vertrag kommt ausschliesslich zustande durch:

a) eine schriftliche Auftragsbestätigung;

b) eine qualifiziert elektronisch signierte Zustimmung;

c) den tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung;

d) eine konkludente Handlung, welche nach Treu und Glauben als Annahme zu interpretieren ist.

(4) Die Gesellschaft bleibt berechtigt, Vertragsabschlüsse jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen, auszusetzen oder von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig zu machen.

---

§ 4 Leistungsumfang

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ausschliesslich jene Leistungen zu erbringen, welche ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

(2) Beschreibungen, Skizzen, Beispiele, Teststellungen, Referenzimplementierungen, Demonstrationen oder Werbeaussagen begründen weder Garantien noch zugesicherte Eigenschaften.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung berechtigter Kundeninteressen jederzeit Änderungen hinsichtlich Ausgestaltung, Funktionalität, technischer Architektur, Betriebsumgebung, Lieferumfang, Benutzeroberflächen oder sonstiger Merkmale vorzunehmen.

(4) Dem Kunden ist bekannt und er anerkennt ausdrücklich, dass technische Systeme ihrer Natur nach weder vollständig störungsfrei noch jederzeit verfügbar sein können.

(5) Die Gesellschaft schuldet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, keinen Erfolg, sondern lediglich ein sorgfältiges Tätigwerden im Sinne eines Auftrags gemäss Art. 394 ff. OR.

---

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen, Zugangsdaten, Unterlagen, Genehmigungen und sonstigen Mitwirkungshandlungen vollständig, wahrheitsgemäss und rechtzeitig bereitzustellen.

(2) Der Kunde sichert zu, dass sämtliche übermittelten Daten frei von Rechten Dritter sind.

(3) Unterlässt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung, so verlängern sich sämtliche Leistungsfristen automatisch um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

(4) Entstehen der Gesellschaft infolge unvollständiger oder fehlerhafter Informationen zusätzliche Kosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

---

§ 6 Preise und Vergütung

(1) Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF).

(2) Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preisangaben exklusive Mehrwertsteuer.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Preislisten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft anzupassen.

(4) Sofern zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aussergewöhnliche Marktveränderungen eintreten, insbesondere Wechselkursverwerfungen, Energiepreissteigerungen, regulatorische Belastungen oder erhebliche Kostensteigerungen bei Drittanbietern, ist die Gesellschaft berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend anzupassen.

(5) Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzüge innert zehn Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

---

§ 7 Zahlungsverzug

(1) Gerät der Kunde in Verzug, schuldet er ohne weitere Mahnung einen Verzugszins von 5 % p.a., sofern keine höheren gesetzlichen oder vertraglichen Verzugszinsen zulässig sind.

(2) Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zahlungsverzug sämtliche Leistungen ganz oder teilweise einzustellen.

(4) Darüber hinaus kann die Gesellschaft sämtliche Forderungen sofort fällig stellen.

---

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen im Eigentum der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB eintragen zu lassen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche hierfür erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

---

§ 9 Geistiges Eigentum

(1) Sämtliche Urheberrechte, Markenrechte, Designrechte, Datenbankrechte, Patente, Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Immaterialgüterrechte verbleiben ausschliesslich bei der Gesellschaft.

(2) Eine Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Dekompilierung, Rückentwicklung (Reverse Engineering), Umgehung technischer Schutzmassnahmen oder sonstige Verwertungshandlung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung.

(3) Jegliche Rechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen auf den Kunden über.

---

§ 10 Gewährleistung

(1) Soweit gesetzlich zulässig, werden sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

(2) Der Kunde hat Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Mängel innert fünf Geschäftstagen schriftlich zu rügen.

(3) Unterlässt der Kunde eine fristgerechte Mängelrüge, gelten sämtliche Leistungen als genehmigt.

(4) Die Gesellschaft entscheidet nach eigenem Ermessen über Nachbesserung, Ersatzlieferung, Minderung oder Rückabwicklung.

---

§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung der Gesellschaft wird, soweit gesetzlich zulässig, auf Fälle vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt.

(2) Jegliche Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, Reflexschäden, mittelbare Vermögensschäden, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Reputationsschäden, Datenverluste, entgangene Gewinne oder ausgebliebene Einsparungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Ungeachtet der Anspruchsgrundlage ist eine allfällige Haftung der Gesellschaft der Höhe nach auf jenen Betrag beschränkt, welchen der Kunde während der letzten zwölf Monate vor Eintritt des schadenstiftenden Ereignisses effektiv an die Gesellschaft entrichtet hat.

(4) Die vorstehenden Einschränkungen gelten im maximal gesetzlich zulässigen Umfang und zugunsten sämtlicher Organe, Verwaltungsräte, Arbeitnehmer, Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR, Subunternehmer, verbundenen Gesellschaften sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen.

---

§ 12 Höhere Gewalt

(1) Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen, Pandemien, Epidemien, Cyberangriffe, staatliche Eingriffe, Embargos, Arbeitskämpfe, Stromausfälle, Internetausfälle, Terrorakte oder vergleichbare Ereignisse.

(2) Während des Bestehens höherer Gewalt ruhen sämtliche Leistungspflichten.

(3) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 180 Kalendertage an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

---

§ 13 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich zur streng vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen kaufmännischer, technischer, organisatorischer oder sonstiger Natur.

(2) Die Vertraulichkeitspflicht besteht über die Dauer des Vertrages hinaus auf unbestimmte Zeit fort.

(3) Die Offenlegung ist ausschliesslich zulässig, soweit gesetzliche Verpflichtungen oder behördliche Anordnungen dies zwingend verlangen.

---

§ 14 Datenschutz

(1) Die Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach Massgabe der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften der Schweiz.

(2) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Daten innerhalb der Unternehmensgruppe sowie gegenüber Hilfspersonen bearbeitet werden dürfen, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, anonymisierte oder aggregierte Daten zu statistischen, wissenschaftlichen, analytischen oder geschäftlichen Zwecken zu verwenden.

---

§ 15 Vertragsübertragung

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis jederzeit ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen, Tochtergesellschaften, Rechtsnachfolger oder Dritte zu übertragen, wobei der Kunde bereits heute seine Zustimmung hierzu erteilt.

---

§ 16 Änderung der AGB

(1) Die Gesellschaft behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen, zu ergänzen oder neu zu fassen.

(2) Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht innert 30 Kalendertagen seit Mitteilung schriftlich widerspricht.

(3) Die fortgesetzte Nutzung der Leistungen stellt ungeachtet eines ausdrücklichen Widerspruchs ein starkes Indiz für die Zustimmung dar.

---

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertragswerkes ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, die betreffende Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung nach Sinn, Geist, Zweckrichtung und wirtschaftlicher Zielsetzung möglichst nahekommt, wobei mutatis mutandis die Grundsätze von Treu und Glauben gemäss Art. 2 ZGB zu berücksichtigen sind.

---

§ 18 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Ausschliesslich anwendbar ist materielles schweizerisches Recht.

(2) Unter ausdrücklichem Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Wiener Kaufrechts (CISG) ist für sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, Ansprüche oder Forderungen aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ausschliesslich das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.

(3) Die Parteien anerkennen die Grundsätze von Treu und Glauben gemäss Art. 2 ZGB sowie den Grundsatz „pacta sunt servanda“ als tragende Pfeiler ihrer Geschäftsbeziehung.

Schlussbestimmung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden ein in sich geschlossenes Regelwerk, welches im Geiste der Rechtssicherheit, Vorhersehbarkeit, Vertragsstabilität, wirtschaftlichen Vernunft, ordnungsgemässen Geschäftsausübung sowie unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze schweizerischer Vertragspraxis auszulegen ist. Im Zweifel ist jene Auslegung heranzuziehen, welche den Interessen der Gesellschaft am weitestgehenden Rechnung trägt, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.